

Hinweise zur Sammelantragstellung

Förderung Baumschnitt - Streuobst

Laufzeit 01.01.2026 - 31.12.2028

1. Antragsvoraussetzungen

Gefördert wird der **fachgerechte Baumschnitt** von Streuobstbäumen in der **freien Landschaft** ab dem **dritten Standjahr**. Die Streuobstbäume müssen **großkronig** und **starkwüchsig** sein, in **weiträumigem Abstand** stehen und eine **Stammhöhe** von **mindestens 1,40 Meter** haben.

In der dreijährigen Förderperiode wird ein Schnitt pro Streuobstbaum mit bis zu 18 Euro gefördert.

Jeder beantragte Baum muss im Dreijahreszeitraum **einmal fachgerecht geschnitten werden** und darf dementsprechend auch nur einmal zur Auszahlung gemeldet werden - auch wenn er mehr als einmal geschnitten wurde.

Die beantragten Streuobstbäume sind im Förderzeitraum von drei Jahren **zu erhalten** (Erhaltungspflicht mit Nachpflanzgebot).

Nur Streuobstbäume auf Flächen in Baden-Württemberg sind förderfähig.

Die im Sammelantrag einbezogenen Flächen müssen in einem **räumlichen Zusammenhang** stehen.

Schnittmaßnahmen, die vor Bewilligung der Förderung je Schnittzeitraum erfolgt sind, können nicht gefördert werden. Das bedeutet, dass erst der Bewilligungsbescheid abgewartet werden muss, bevor die beantragten Schnittmaßnahmen durchgeführt und zur Auszahlung beantragt werden können. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht möglich.

Die Förderung von Baumschnitten kann nur im Rahmen einer **Sammelantragstellung** erfolgen. Förder- und damit auch antragsberechtigt sind Gruppen von im Agrarsektor tätigen Unternehmen und anderen Landbewirtschaftern sowie anderen Gruppen von Landbewirtschaftern, die sich freiwillig zur Durchführung des Baumschnitts verpflichten. Hierzu zählen insbesondere Gruppen von mindestens drei Privatpersonen bzw. landwirtschaftlichen Betrieben, Vereine, Aufpreisinitiativen, Landschaftserhaltungsverbände, Mostereien, Abfindungsbrennereien, Kommunen, die die Bündelung von Streuobstflächen unterschiedlicher Flächeneigentümerinnen/-eigentümer bzw. Pächterinnen/Pächter übernehmen.

Die Anzahl der im Sammelantrag erfassten Streuobstbäume muss **mindestens 100** betragen und darf **in der Regel nicht höher als 1.000 sein.**